

**Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB)
für die Wochen- und Spezialmärkte der
HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt**

§ 1

Durchführung der Märkte

Die Durchführung der Wochen- und Spezialmärkte der Stadt Frankfurt am Main erfolgt durch die HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH (HFM) nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main und den folgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB).

§ 2

Teilnahme am Markt

- (1) Wer auf den Märkten der HFM Waren verkaufen möchte, bedarf der Zulassung durch die Marktbetriebe gemäß der Marktordnung.
- (2) Die Ausgestaltung des Zulassungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag. Diese ANB sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (3) Änderungen der ANB bedürfen der Schriftform.

§ 3

Marktbereich, Markttage und Öffnungszeiten

Die Marktbereiche der Wochen- und Spezialmärkte sowie die Markttage und Öffnungszeiten bestimmen sich nach der jeweiligen Festsetzung. Für die Festsetzung zuständig ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten umfassen die Dauer des Marktes (Öffnungszeit) sowie Zeiten des Auf- und Abbaus.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Waren und dergleichen dürfen frühestens zwei Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeiten sind diese durch den Standbetreiber wieder zu entfernen und können widrigenfalls auf dessen Kosten entfernt werden.
- (3) Bei Beginn der Verkaufszeiten müssen alle Verkaufsvorbereitungen einschließlich der vorgeschriebenen Waren- und Preisauszeichnungen beendet sein.

§ 5

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind diejenigen nach § 67 der Gewerbeordnung und diejenigen gemäß Magistratsbeschluss 159 vom 30.01.1995.

§ 6

Marktbenutzungsverhältnisse

Alle Standbetreiber sind mit dem Betreten der Marktbereiche den Bestimmungen dieser ANB, den Anordnungen der HFM, sowie den Weisungen des Aufsichtspersonals unterworfen. Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihr Personal über den Inhalt der Marktordnung, der ANBs sowie die Anordnungs- und Weisungsbefugnis der HFM und des Aufsichtspersonals zu informieren. Darüber hinaus verpflichten sich die Standbetreiber ihre Kunden und Besucher auf die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen hinzuweisen. Die Standbetreiber sind ferner verpflichtet, den Beauftragten der HFM und den zuständigen amtlichen Stellen jederzeit den Zutritt zu den Marktständen zu gestatten.

§ 7

Vergabe der Standplätze

- (1) Nach Zulassung durch die Marktbetriebe erfolgt die Vergabe eines Standplatzes durch die HFM. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes steht niemandem zu. Der Standbetreiber kann jedoch den ihm zugeordneten Standplatz so lange wieder besetzen, wie die HFM nichts anderes anordnet. Die Zuteilung der Tagesplätze erfolgt nur für die Dauer der jeweiligen Betriebszeit; die Zuteilung der Standplätze auf den Spezialmärkten erfolgt nur für die Dauer des jeweiligen Spezialmarktes.
- (2) Der zugeteilte Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Standbetreibers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die HFM ist berechtigt, den Warenkreis für die einzelnen Stände zu bestimmen.
- (3) Die Überlassung eines Standplatzes an dritte Personen, die Aufnahme eines Rechtsnachfolgers oder die, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, bedürfen der Zustimmung durch die HFM. Im Fall der Verweigerung der Zustimmung oder im Fall der Nichteinholung der erforderlichen Zustimmung ist die HFM berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Entgelte nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Entgelte sind zu zahlen. Die Änderung der Rechtsform oder die Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters gelten ebenfalls als Überlassung an dritte Personen.
- (4) Der Standbetreiber ist verpflichtet, die HFM unverzüglich über eine etwaige Rechtsnachfolge, die Änderung seiner Rechtsform oder die Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters zu informieren.
- (5) Kein Standbetreiber darf eigenmächtig einen Standplatz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Die HFM kann Tagesplätze sofort vergeben, wenn sie verfügbar werden und dafür jedes Mal das volle Entgelt erheben.
- (6) Im Interesse des Marktverkehrs kann die HFM den sofortigen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 8

Dauer und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Nutzungsvertrag über Standplätze auf den Wochenmärkten wird für die Dauer der jeweiligen Betriebszeit abgeschlossen; der über Standplätze auf den Spezialmärkten für die Dauer des jeweiligen Spezialmarktes.
- (2) Der Nutzungsvertrag über Standplätze auf den Wochen- und Spezialmärkten kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - (a) Standplätze werden nicht zur Ausübung des Handels benutzt, es sei denn der Standbetreiber weist nach, dass er aus wichtigem Grund in der Ausübung seiner Geschäfte verhindert ist;
 - (b) der Standbetreiber ist mit der Zahlung der fälligen Entgelte (einschl. Nebenleistungen) für mindestens zwei Monate in Verzug;
 - (c) der Standbetreiber verstößt trotz Mahnung wiederholt in nicht unerheblichem Maße gegen diese ANB.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet ferner, wenn der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder wenn die Zulassung des Standbetreibers durch die Marktbetriebe aufgehoben wird.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände in optisch und technisch einwandfreiem Zustand zugelassen. Verkaufswagen und -anhänger müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt sein, dass die Standplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standbetreiber haben an jedem Marktstand auf ihre Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen, ihrer Anschrift sowie ggf. auch ihrer Firmenbezeichnung deutlich sicht- und lesbar anzubringen. Das Anbringen von Reklameschildern u. ä. ist nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standbetreibers in Verbindung steht.
- (4) In den Gängen, Fluchtwegen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften u. ä. nicht abgestellt werden. Die Stapel von Waren, Kisten und dergleichen dürfen auf Wochenmärkten nicht höher als 1,40 m sein.

§ 10

Marktsprecher

Für jeden Marktstandort sind durch die Standbetreiber ein Marktsprecher (Obmann) und ein Stellvertreter zu bestimmen und der HFM als Ansprechpersonen zu benennen.

§ 11 Marktstörungen

Auf den Märkten und in den Marktanlagen ist es untersagt, den Marktablauf zu stören.

Insbesondere ist untersagt:

- (1) Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen,
- (2) Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern,
- (3) zu betteln oder zu hausieren,
- (4) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände, Plätze oder Räume abzustellen sowie die Marktanlagen zu verunreinigen
- (5) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
- (6) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
- (7) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
- (8) ohne Genehmigung der HFM durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben,
- (9) sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
- (10) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
- (11) mit Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten auf der Marktfläche zu fahren,
- (12) Mofas, Mopeds, Motorräder o. ä. Fahrzeuge mitzuführen.

§ 12 Lebensmittel

Der Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln haben nach den geltenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 13 Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Die Standbetreiber sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich. Im Winter besteht zusätzlich die Pflicht während des Marktes die Stand- und Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und zu streuen.

- (2) Verkaufstische und sonstige Verkaufsgerätschaften müssen stets sauber sein und – soweit erforderlich – mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- (3) Abfälle, verderbgefährdete und verdorbene Waren sowie Kehrriecht sind entweder innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können oder ggf. unverzüglich zu beseitigen. Täglich nach Schluss der Öffnungszeiten sind sie vom Standbetreiber oder von seinem Personal mitzunehmen oder zu dem dazu bestimmten Sammelplatz zu schaffen.
- (4) Es gelten dessen unbeschadet die allgemeinen lebensmittelrechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art in die Marktanlagen zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Jeder Standbetreiber haftet bei Verunreinigungen für die anfallenden Reinigungskosten, sofern er nicht selber für eine sofortige Reinigung sorgt.
- (6) Nach Beendigung eines jeden Marktes ist das Marktgelände durch die Standbetreiber zu reinigen.
- (7) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäusen, Schaben usw.) hat der Standbetreiber der HFM sofort anzuzeigen.
- (8) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.
- (9) Zum Zudecken von Waren benutze Planen, Decken, Tücher und dergleichen müssen stets sauber sein.
- (10) Die Standbetreiber und ihr Personal haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Lebensmittelrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (11) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Standplatz in ordnungsgemäßem Zustand an die HFM zurückzugeben; dieses gilt auch im Rahmen der Schließung (Auflösung) eines Marktes und nach Einstellung des Marktbetriebes oder nach Wegfall der Marktfestsetzung. Andernfalls werden sie auf Kosten des Standbetreibers geräumt und gereinigt.

§ 14

Besondere Benutzungsvorschriften

Die Stromversorgung erfolgt durch die HFM. Jeder Standbetreiber ist für eine ausreichende Beleuchtung der ihm zugewiesenen Standplätze selbst verantwortlich. Zur Beleuchtung darf nur Elektrizität verwendet werden. Für die Berechnung des Stromverbrauchs durch die HFM sind die jeweiligen Tarife des Stromlieferanten maßgebend. Bei Strombezug ohne Einzelzähler ist der Strombezug pauschal zu vergüten. Das Verlegen von Stromleitungen zum Standplatz ab Zähler ist Sache der Standbetreiber. Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften Nr. 4 (VBG 4) durch den Standinhaber und auf dessen Kosten im vorgeschriebenen Prüfrhythmus überprüfen zu lassen.

§ 15
Verkehr

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen auf den Märkten nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Nähe aufzuhalten. Parken ist nur auf den hierfür gekennzeichneten oder ausgewiesenen Plätzen zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16
Haftpflicht und Versicherung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die HFM für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die HFM übernimmt keine Haftung für von Standbetreibern und Besuchern eingebrachte Sachen. Dies gilt auch für auf markteigenen Parkplätzen abgestellte Kraftfahrzeuge einschließlich ihrer Ladung.
- (2) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standbetreibers, so haften Verursacher und Standbetreiber als Gesamtschuldner. Die Standbetreiber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) verursacht.
- (3) Die Standbetreiber haften für entstehende Kosten, die von ihnen oder ihrem Personal verursacht werden.
- (4) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken müssen die Standbetreiber eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen und diese Versicherung für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrecht erhalten. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der HFM vorzulegen.

§ 17
Entgelt- und Zahlungspflicht

Für die Benutzung der Märkte sind Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis (EV) für die Nutzung der Märkte der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 18
Andere Vorschriften

Standbetreiber haben über die hier erlassenen Regelungen hinaus die jeweils entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z.B. Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, Preisauszeichnungsverordnung etc.) zu beachten. Die für die Einhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften anfallenden Kosten tragen die Standbetreiber.

§ 19
Fundsachen

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind bei dem Aufsichtspersonal der HFM abzugeben.

§ 20
Marktverbot

Wer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) verstößt, kann vom Betreten der Marktbereiche oder einzelner Märkte dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen (ANB) treten am 01.01.2010 in Kraft